



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Anke Trube  
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 17.04.2023

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

ForstBW  
FBEZ 918 Altdorfer Wald  
Hügelstraße 25/1  
**88074 Meckenbeuren**

per Email an: [altdorfer-wald@forstbw.de](mailto:altdorfer-wald@forstbw.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

forstbw-umschadg-fbez918-tettninger-wald- 0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

**Schädigung und anhaltende drohende Schädigung von streng geschützten Arten (hier insbesondere FFH-Art Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*) durch massive Abholzung nahezu aller alten Buchen und Eichen im FFH-Gebiet Bodenseeufer östlich Friedrichshafen ([Map 8423-341](#), Bereich südlicher Tettninger Wald) Mitte Januar 2023 und in den Jahren davor**

- 1. UIG-Anfrage nach Unterlagen**
- 2. Aufforderung zum Tätigwerden nach dem Umweltschadensgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar 2023 haben massive Holzeinschläge im FFH-Gebiet Bodenseeufer östlich Friedrichshafen (Bereich südlicher Tettninger Wald) stattgefunden (siehe Anlage 1 zur Orientierung). Auf einer Fläche von fast 60 ha wurden große Mengen an gesunden dicken Bäumen gefällt, darunter viele Rotbuchen und andere Laubbäume.

Dokumentiert wurden mindestens 800 Buchenstämme bzw. -stammabschnitte in Poltern, nebst weiteren Nadel- und Laub-Alt bäumen. Mindestens 60 Baumstümpfe mit mehr als 60 cm Durchmesser wurden erfasst.

Die Hiebsfläche liegt innerhalb der als Lebensstätte der Bechsteinfledermaus kartierten Bereiche. Diese Wald-Fledermausart ist zentraler Schutzzweck des FFH-Gebiets in diesem Bereich. Auf mögliche Vorkommen weiterer streng geschützter Arten gehen wir hier nicht ein. Es gilt das strenge Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG.

Im Bereich Tettninger Wald dieses FFH-Gebiets wurden in den letzten Jahren bis Jahrzehnten nahezu alle Altbäume geerntet (siehe Anlagen 3.1, 3.2). Weder wurden die Erhaltungs-

und Entwicklungsziele laut Managementplan (von 2015) für das FFH- und Vogelschutzgebiet Bodenseeufer östlich Friedrichshafen und Vogelschutzgebiet Eriskircher Ried<sup>1</sup> beachtet, noch der von der FVA erarbeitete Artenbogen für die streng geschützte Bechsteinfledermaus als Waldart<sup>2</sup>.

Die zusammenfassende Ziele- und Maßnahmenplanung laut Kapitel 2.4 des Managementplans lautet für die betroffenen Flächen (S. 17/18):

*„Bei den Fledermäusen ist v.a. der Erhalt der aktuell vorhandenen potenziellen Baumquartiere und der Streuobstbestände von Bedeutung (v.a. Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr). Wesentliches Entwicklungsziel ist die Förderung des von der Bechsteinfledermaus bevorzugten Quartierbaumes Eiche und die Entwicklung vorhandener Bäume zu höhlenreichen Altbäumen und stehendem Totholz zu nennen.“*

Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind für die Bechsteinfledermaus wie folgt festgelegt (S. 114/115 des MaP), wobei wir von ForstBW mit seiner im Waldgesetz verankerten Vorbildfunktion selbstverständlich die Entwicklungsziele als Pflicht und nicht als freiwillige Entwicklungsmaßnahmen ansehen:

*„Erhaltungsziele:*

- *Dauerhafte Sicherung des Vorkommens der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet.*
- *Dauerhafte Erhaltung der aktuell vorhandenen potenziellen Baumquartiere.*
- *Erhaltung bzw. in Bereichen mit nur einem geringen Anteil entsprechender Strukturen Erhöhung des Anteils durchgängiger Waldmäntel und -säume sowie Hecken.*
- *Dauerhafter Erhalt der Streuobstbestände in ihrer Eignung als Lebensraum der Art.*
- *Dauerhafte Sicherung der Nahrungsbasis.*

*Entwicklungsziele:*

- *Verbesserung des natürlichen Quartierangebots, wie Baumhöhlen aller Art, Zwiesel und Quartiermöglichkeiten hinter abstehender Rinde.*
- *Vermehrung des von der Bechsteinfledermaus bevorzugten Quartierbaumes Eiche und Entwicklung vorhandener Bäume zu Alt- bzw. Totholz.*
- *Erhöhung des Anteils an Laub-Mischwald im FFH-Gebiet.*

In Kapitel 6.3.5 werden als zu ergreifende Maßnahmen benannt (MaP S. 137 unten):

*„Vermehrung von stehendem Tot- bzw. Altholz mit besonderer Berücksichtigung der Eiche, wobei eine Tot- und Altholzdichte anzustreben ist, die über die Angaben im Alt- und Totholzkonzept des Landes hinaus reichen soll. Anzustreben sind mindestens 10*

---

<sup>1</sup> MaP-Textteil: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document\\_library/OU6Z5CnGULw8/view/316644](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library/OU6Z5CnGULw8/view/316644)

Karte 4-3 Tettninger Wald und Maßnahmenkarte 5-3 [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document\\_library/OU6Z5CnGULw8/view/316656?com.liferay.document\\_library\\_web\\_portlet\\_DLPortlet\\_INSTANCE\\_OU6Z5CnGULw8\\_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%2Fnatur-und-landschaft%2Fmap-endfassungen-uebersicht%2F-%2Fdocument\\_library%2F0U6Z5CnGULw8%2Fview%2F316644](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library/OU6Z5CnGULw8/view/316656?com.liferay.document_library_web_portlet_DLPortlet_INSTANCE_OU6Z5CnGULw8_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%2Fnatur-und-landschaft%2Fmap-endfassungen-uebersicht%2F-%2Fdocument_library%2F0U6Z5CnGULw8%2Fview%2F316644)

<sup>2</sup> FVA-Waldartenblätter: <https://wnsinfo.fva-bw.de/arten/bechsteinfledermaus/>

*Bäume mit Spechthöhlen pro Hektar und 5 frisch abgestorbene Bäume mit absteher Rinde pro Hektar. Außerdem ist eine langfristige Vermehrung des Laubwaldanteils mit planmäßiger Erhöhung des Eichenanteils an geeigneten Standorten anzustreben.“*

Mit den massiven Einschlägen ist das Gegenteil geschehen.

## **1. UIG-Anfrage nach Unterlagen**

Der LNV bittet unter Verweis auf § 3 des Umweltinformationsgesetzes bzw. § 24 des Umweltverwaltungsgesetzes BW um folgende Umweltinformationen zu diesem Vorhaben:

- die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die notwendig ist, weil die umfangreichen Hiebe im Altbaumbestand in einem Natura 2000-Gebiet stattfanden und in den zentralen Schutzbereich für die Bechsteinfledermaus eingreifen. Die FFH-VP muss die Alternativenprüfung sowie Minderungsmaßnahmen und Kohärenzmaßnahmen beinhalten.
- Die Forsteinrichtung für den Tettlinger Wald, mindestens aber die Einschlagplanung im Distrikt 74 Abteilungen 10, 11, 17 und 18 sowie die Auszüge, wie der Managementplan und die Schutzzwecke für die Bechsteinfledermaus zu berücksichtigen sind (Integrierte Forsteinrichtungsplanung) und wie die Vorbildfunktion für ForstBW nach § 45 LWaldG BW umzusetzen ist.
- Eine Karte mit den Alt- und Totbäumen sowie Waldrefugien oder andere geeignete Nachweise, wie das Alt- und Totholzkonzept für diesen Waldbereich umgesetzt wurde, einschließlich der über das Soll hinausgehenden Anreicherung von alten Laubbäumen für die Erhaltung der Population der Bechsteinfledermaus (siehe Kap 6.3.5 auf S. 137 unten des MaP).

Wir bitten um gebühren- und auslagenfreie und möglichst elektronische Zusendung der Umweltinformationen binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist von 4 Wochen.

## **2. Aufforderung zum Tätigwerden nach dem Umweltschadensgesetz**

Sollte keine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Ausnahmegenehmigung seitens der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen oder das Alt- und Totholzkonzept nicht deutlich über das Pflichtmaß hinaus umgesetzt sein, so fordert der LNV ForstBW als zuständige Behörde hiermit nach § 10 UmSchadG bzw. § 5 UVwG BW auf, im Sinne von § 7 UmSchadG tätig zu werden und

- weiter drohenden Schaden abzuwenden, indem weitere Holzeinschläge umgehend für die nächsten Jahrzehnte eingestellt werden, bis die Erhaltungsziele laut Managementplan erreicht sind.
- den bereits eingetretenen Schaden bestmöglich zu reparieren, indem für die Bechsteinfledermaus geeignete Fledermauskästen in Gruppen zu mindestens 5 Kästen umgehend in einer Anzahl auf gehängt werden, die der doppelten Zahl der seit 2015 eingeschlagener Altbäume über 60 cm Durchmesser im FFH-Gebietsbereich des südlichen Tettlinger Waldes entsprechen.

Bitte teilen Sie uns bis spätestens Montag, 15.05.2023 mit, was Sie unternommen haben und noch zu unternehmen gedenken. Wir weisen darauf hin, dass das Aufhängen von Fledermauskästen eilt.

Unsere rechtlichen Hinweise zur Anwendbarkeit des Umweltschadensgesetzes finden Sie als Anlage 2 beigelegt.

Sollten Sie entgegen unserer Annahme nicht im Sinne des Umweltschadensgesetzes zuständig sein, bitten wir um Weiterleitung an die zuständige Behörde.

Mit freundlichen Grüßen



#### Anlagen

- 1, Übersichtskarte und Foto
- 2, Rechtliche Hinweise zur Anwendbarkeit des Umweltschadensgesetzes
- 3.1, 3.2, Tettlinger Wald, FFH-Teil Nord bzw. FFH-Teil Süd

#### nachrichtlich:

Forst Baden-Württemberg (ForstBW), Tübingen-Bebenhausen, per Email: [info@forstbw.de](mailto:info@forstbw.de)  
Untere Naturschutzbehörde Bodenseekreis, [umweltschutzamt@bodenseekreis.de](mailto:umweltschutzamt@bodenseekreis.de)  
Höhere Naturschutzbehörde im RP Tübingen

## Anlage 1

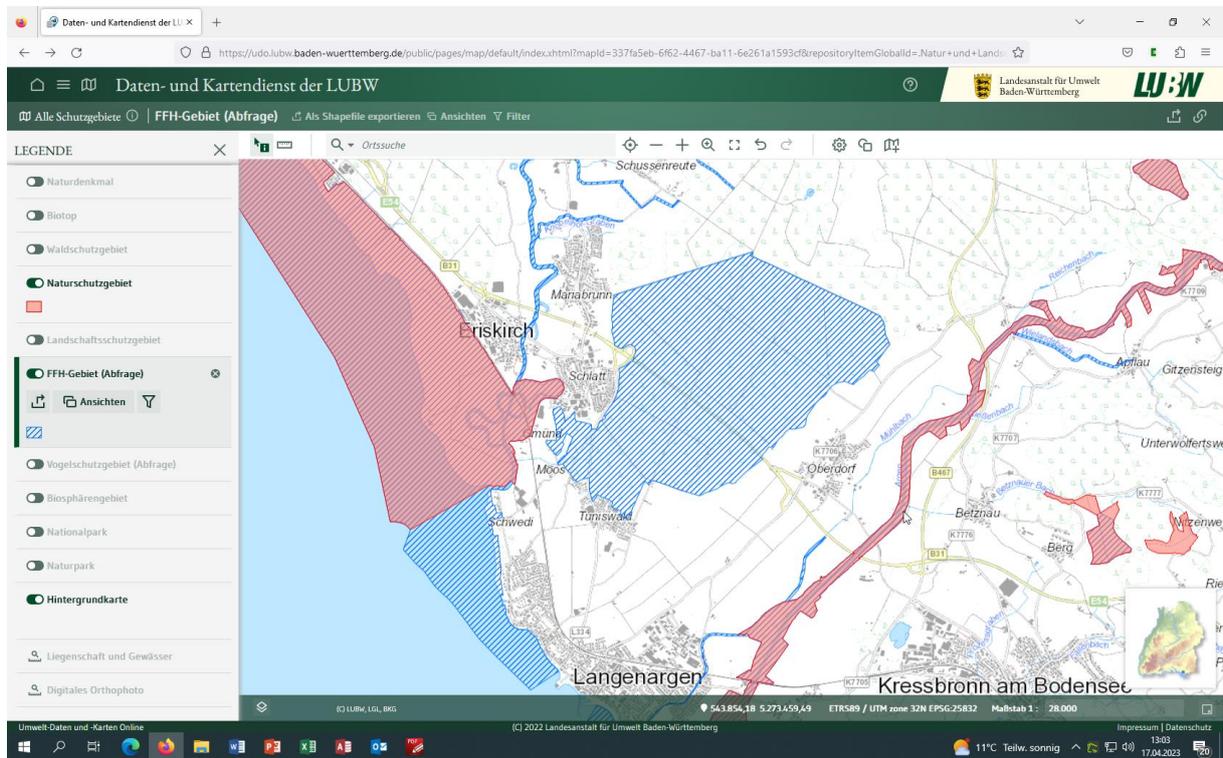


Abb. Blau schraffiert: Südlicher Tettlinger Wald im FFH-Gebiet Bodenseeufer östlich Friedrichshafen; Lage: östlich Eriskirch, nördlich von Langenargen.



Foto: Zur Waldgrenze wurden einige Baumreihen erhalten, dahinter fehlen Altbäume weitgehend.

**Rechtliche Hinweise  
zur Anwendbarkeit des Umweltschadensgesetzes**

Das Umweltschadensgesetz ist anwendbar bei Schädigung

- von Arten und natürlichen Lebensräumen
- von Gewässern
- des Bodens

***Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen***

Nach § 19 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022) ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Eine Schädigung liegt nur dann nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person zuvor ermittelt und von einer Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

Dieses Schädigungsverbot gilt entsprechend § 19 BNatSchG

- für alle Vogelarten in Baden-Württemberg, für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen werden müssen, auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten
- für alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten.
- für alle Lebensräume der oben genannten Vogelarten sowie der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- für alle Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.